

Das Ehrenamt im Justizvollzug in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhalt	Seite
Vorwort	5
I. Einleitung	7
II. Möglichkeiten	11
III. Voraussetzungen	12
IV. Pflichten	15
V. Kostenerstattung	16
VI. Unfallversicherungsschutz	17
VII. Kontakt	17
VIII. Justizvollzugseinrichtungen	18
IX. Landesverband	19
X. Vereine der Freien Straffälligenhilfe	20

**Sehr geehrte Bürgerin,
sehr geehrter Bürger,**

Mit dieser Broschüre möchte ich Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt wecken.

Die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft als zentrales Ziel des modernen Vollzuges hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Bemühungen von Justizvollzugseinrichtungen und Vereinen auch von den Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt und unterstützt werden.



Der Justiz- oder Strafvollzug hat zwei Aufgaben: Er soll die Gefangenen auf ein straffreies Leben vorbereiten und die Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten der Gefangenen schützen. Die Betreuung und Behandlung der Gefangenen ist für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine wichtige Voraussetzung.

Ihre künftige Mitarbeit sollte sich vorrangig an drei Zielen orientieren: zum einen soll sie dazu beitragen, die Freizeit der Gefangenen sinnvoll zu gestalten, ihre Bildung und die beruflichen Fähigkeiten zu entwickeln und auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung unterstützend wirken. Zum anderen sollte Ihre Mitarbeit dazu beitragen, den Gefangenen das Gefühl menschlicher Zuwendung zu vermitteln und dem Eindruck sozialer Isoliertheit entgegenwirken.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen Aufschluss über die Möglichkeiten freiwilliger Mitarbeit für Gefangene bzw. Entlassene geben und sie geben einen Überblick über die Pflichten, die Sie im Interesse der Erreichung des Vollzugs- und Wiedereingliederungszieles erfüllen sollten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angela Kolb'. The signature is fluid and cursive.

Prof. Dr. Angela Kolb
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

I. Einleitung

Wir suchen Sie für das Ehrenamt im Justizvollzug in Sachsen-Anhalt!

Das Ehrenamt im Justizvollzug ist wesentlicher Bestandteil einer professionellen sozialarbeiterischen Tätigkeit.

Sie begleiten als ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Inhaftierte in einer schwierigen Lebenssituation während der Haft und auf einem neuen straf-freien Weg in die Freiheit. Sie können dabei helfen, dass der Lebensalltag in der Justizvollzugsanstalt nicht dazu führt, dass familiäre Beziehungen zerbrechen.

Sie sind ein wichtiges Bindeglied für Menschen, die in ihrem Leben straffällig geworden sind und dem Verständnis, dass wir in der Gesellschaft brauchen, um diese Menschen erneut in unserer Gesellschaft aufzunehmen.

Leitbild des Ehrenamtes

Durch Ihre Arbeit können Sie eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen, durch die es gelingen kann, schwierige Lebenssituationen zu meistern.

Zur Erreichung dieses Zieles suchen wir Menschen, die Verständnis und Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse und Wünsche der Inhaftierten und deren Familienangehörige haben.

Ebenso ist die Bereitschaft, sich in problematischen Situationen nicht zurück zu ziehen, sondern das Gespräch zu suchen, eine Voraussetzung um eine erfolgreiche Resozialisierung leisten zu können.

Zusammenarbeit von Ehrenamt und Hauptamt

Soziale Arbeit im Justizvollzug bewegt sich in einem Spannungsfeld, das durch die Aspekte Hilfe, Kontrolle und das strukturell bedingte Zwangsverhältnis geprägt ist.

Der Soziale Dienst im Vollzug motiviert Inhaftierte, am Vollzugsziel mitzuarbeiten, befähigt sie zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt sie bei der Bearbeitung persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten, die sich bei der Aufnahme in die Anstalt, während des Aufenthaltes und bei dem Übergang in die Freiheit ergeben. Dabei ist das Motto: „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Sie als ehrenamtlicher Mitarbeiter können den Klienten bei dem konstruktiven Umgang mit ihren Problemen und Konflikten unterstützen und somit die hauptamtliche Tätigkeit im Justizvollzug unterstützen.

Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit an Einzel- und Gruppengesprächen teilzunehmen, bei der Aus- und Fortbildung behilflich zu sein und bei der Freizeitgestaltung, (einschließlich des Sports) mitzuwirken.

Wir bieten Ihnen

- Fachlich qualifizierte Anleitung, Unterstützung und Fortbildung in den grundlegenden Methoden der Arbeit mit Inhaftierten.
- Austauschmöglichkeiten zwischen dem Ehrenamt und Hauptamt.
- Gesellschaftlich wichtige und anerkannte Tätigkeit, in der Sie eigenverantwortlich mit Menschen arbeiten können.
- Förderung und Wertschätzung Ihrer persönlichen Kompetenzen.

Sie sind geeignet, wenn Sie

- das Ideal der Arbeit im Justizvollzug umsetzen können,
- mindestens 21 Jahre alt sind,
- im Besitz eines Führungszeugnisses sind,
- den Umgang mit Inhaftierten als Chance begreifen, Ihre persönlichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln,
- über ausreichend Zeit und Interesse verfügen, sich intensiv mit den Belangen anderer Menschen, gerade in Krisensituationen, auseinanderzusetzen.

Über die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter im Justizvollzug entscheidet der jeweilige Anstaltsleiter. Die Tätigkeit ist auf ein Jahr befristet.

Auf Ihre ehrenamtliche Tätigkeit werden Sie durch den Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. gründlich vorbereitet.

Sie werden über das Strafrecht, Vollzugsgesetz, die Arbeits- und Personalstruktur und über die allgemeinen Gegebenheiten des Justizvollzugsalltags informiert.

Auf diese Weise lassen sich Fehler und Enttäuschungen, die auf unzutreffenden Annahmen oder Erwartungen beruhen, vermeiden. Bei auftretenden Fragen, Unsicherheiten oder Problemen können Sie sich an den Anstaltsleiter, an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, oder den Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. wenden. Holen Sie deren Rat oder Entscheidung ein, bevor Sie handeln.

Für Ihre Tätigkeit im Justizvollzug besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

Auf die Erstattung von Kosten oder Auslagen besteht kein Rechtsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter im Einzelfall.

II. Möglichkeiten

Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug ist in vielerlei Formen möglich, z. B.:

Während der Zeit des Vollzuges durch

- Einzel- und Gruppengespräche
- Anknüpfung vertrauensvoller Kontakte
- Förderung der Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation
- Hilfe zur Aus- und Fortbildung
- Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung, einschließlich des Sports
- Hilfe bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft

Daneben steht Familienhilfe

- Hilfe bei Problemen in der Familie
- Kinderbetreuung bei Familientreffen in der Haft sowie
- Persönlicher Beistand nach der Entlassung

Das sind nur einige Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeit.

Erwünscht ist insbesondere, dass Sie persönliche Fähigkeiten in die von Ihnen bevorzugte Betreuungsarbeit einbringen.

III. Voraussetzungen

1. Persönliche Voraussetzungen

Über die Zulassung als ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) im Justizvollzug entscheidet der jeweilige Anstaltsleiter, sie wird auf jeweils 1 Jahr befristet.

Zugelassen werden nur Personen,

- die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahmen sind im Einzelfall zugelassen),
- gegen die innerhalb der letzten 3 Jahre keine Freiheits- oder Jugendstrafe und keine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
- die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen,
- gegen die kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und
- die mit einer Selbstauskunft und erforderlichenfalls einer Sicherheitsüberprüfung einverstanden sind und ein Führungszeugnis für Behörden vorlegen.

2. Voraussetzungen gegenüber den Gefangenen

Um zu vermeiden, dass Ihre Mitarbeit mit einem Misserfolg oder einer Enttäuschung endet, sollten Sie überprüfen, ob Ihr Angebot

- Ihrem eigenen Leistungsvermögen entspricht und
- Ihrer zeitlichen Belastbarkeit und Ihrer Zielplanung auf längere Sicht nichts entgegensteht.

Folgendes sollten Sie unbedingt bedenken und beachten:

- Klären Sie Ihre Beweggründe, Gefangene oder straffällig gewordene Menschen zu betreuen. Eine solche Klärung erleichtert es Ihnen, die notwendige Vertrauensbasis für Ihre Tätigkeit zu schaffen.
- Sie sollten sich die Art Ihrer Beziehungen zu den von Ihnen zu betreuenden Gefangenen oder straffällig gewordenen Menschen bewusst machen. Wenn Sie wissen, welche Rollen Ihnen zugeschrieben werden können (z. B. Berater(in), Freund(in), Kumpel) und welche Rollen Sie tatsächlich ausfüllen wollen und durchhalten können, fällt es Ihnen leichter, Schwierigkeiten zu erkennen und zu überwinden sowie Missverständnisse und Enttäuschungen bei Ihnen und den Gefangenen zu vermeiden.
- Rechnen Sie damit, dass einzelne Gefangene versuchen werden, Sie daraufhin zu „testen“, ob sie zu unerlaubten Gefälligkeiten bereit sind. Bei Ihrer Betreuungstätigkeit dürfen Sie insbesondere keine Ansatzpunkte für das Umgehen von Vollzugsvorschriften geben, die letztlich auch im Interesse der Gefangenen existieren.

3. Voraussetzungen gegenüber der Vollzugseinrichtung

- Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit sollten Sie sich eingehend – am besten vor Ort – über die für die Anstalt geltenden Bestimmungen informieren.
- Auf diese Weise lassen sich Fehler und Enttäuschungen, die auf unzutreffenden Annahmen oder Erwartungen beruhen, vermeiden.
- Sie sollten im Auge behalten, dass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten eher punktuell, die Aufgaben der Vollzugsanstalt dagegen ganzheitlich und kontinuierlich sind. Konflikte, die sich daraus ergeben könnten, dass Sie mehr Bedürfnisse wecken, als Sie erfüllen können, würden letztlich zulasten der Gefangenen gehen.
- Der Möglichkeit, dass Ihr Engagement andere als die vorgestellten Wirkungen haben könnten, sollten Sie sich ständig bewusst sein. Es empfiehlt sich daher, über mögliche Folgen der eigenen Tätigkeit mit denen zu sprechen, die ständig mit den Gefangenen zu tun haben.

Bitte wenden Sie sich vor diesem Hintergrund in allen Zweifelsfragen an die jeweilige Kontaktperson oder an die Anstaltsleitung und holen Sie deren Rat oder Entscheidung ein, bevor Sie handeln.

Eine besondere Sensibilität ist im Umgang mit Untersuchungsgefangenen notwendig, da in diesen Fällen das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist und Ermittlungen behindert werden könnten.

IV. Pflichten

Als ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) im Justizvollzug verpflichten Sie sich:

- mit den Vollzugsbediensteten zusammenzuarbeiten,
- die in der Anstalt geltenden Vorschriften einzuhalten und Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen (dies gilt auch dann, wenn Sie der Auffassung sein sollten, die Anordnung sei falsch oder unzweckmäßig. Sie haben in solchen Fällen die Möglichkeit, sich beim Anstaltsleiter über die betreffende Weisung zu beschweren),
- Wahrnehmungen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder für die Behandlung der Gefangenen von Bedeutung sein könnten, unverzüglich dem Anstaltsleiter oder dem Kontaktbediensteten mitzuteilen,
- keine Rechtsberatung zu erteilen (§§ 1 und 8 Rechtsberatungsgesetz),
- ohne vorherige Genehmigung der Anstaltsleitung von Gefangenen weder Gegenstände, Schriftstücke oder Geld anzunehmen noch zu übergeben,
- über alle Angelegenheiten, die Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit bekanntwerden und die ihrer Natur nach vertraulich sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren (dies gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit),
- vom Anstaltsleiter oder seinen Beauftragten angeordnete Kontrollen zu dulden,

- der Anstaltsleitung einen Wohnungswechsel, eine längere Unterbrechung oder eine Auflösung eines Betreuungsverhältnisses anzuzeigen und
- sofern mit der Auflösung eines Betreuungsverhältnisses zugleich das Ende der Mitarbeit verbunden ist oder wenn die Zulassung widerrufen wird, die Zulassungsbescheinigung unaufgefordert an den Anstaltsleiter zurückzugeben.

V. Kostenerstattung

Auf die Erstattung von Kosten oder Auslagen besteht kein Rechtsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter im Einzelfall.

VI. Unfallversicherungsschutz

Für Ihre Tätigkeit im Justizvollzug besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

VII. Kontakt

Sollten Sie konkret an einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Justizvollzugseinrichtung Ihrer Wahl, den Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. sowie die Trägervereine der Zentren für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA).

VIII. Justizvollzugseinrichtungen

Justizvollzugsanstalt Burg

Madel 100

39288 Burg

Telefon: 03921 9767-0

Telefax: 03921 9767-1135

E-Mail: jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.justiz.sachsen-anhalt.de/jva-brg

Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau

Willy-Lohmann-Straße 27

06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 202-0

Telefax: 0340 202-1099

E-Mail: jva-dessau@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.justiz.sachsen-anhalt.de/jva-de

Justizvollzugsanstalt Halle

Am Kirchtor 20

06108 Halle (Saale)

Telefon: 0345 220-0

Telefax: 0345 220-1001

E-Mail: jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.justiz.sachsen-anhalt.de/jva-hal

Justizvollzugsanstalt Volkstedt

Am Sandberg 11

06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 657-0

Telefax: 03475 657-214

E-Mail: jva-volkstedt@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.justiz.sachsen-anhalt.de/jva-vol

Jugendanstalt Raßnitz

Gröberssche Straße 1

06258 Schkopau

Telefon.: 034605 453-0

Telefax: 034605 453-121

E-Mail: ja-rassnitz@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.justiz.sachsen-anhalt.de/ja

**IX.
Landesverband**

**Landesverband für Straffälligen- und
Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e. V.**

Keplerstraße 9 / 9a

39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5414588

Telefax: 0391 5693646

E-Mail: ivsbsa@t-online.de

X. Vereine der Freien Straffälligenhilfe

Arbeiter-Samariter-Bund

Regionalverband Halle/Bitterfeld e. V.

Hordorfer Straße 5

06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345 29299-0

Telefax: 0345 29299-40

E-Mail: info@asb-halle-bitterfeld.de

Freie Straffälligenhilfe e. V. Halle

Moritzzwinger 11

06108 Halle (Saale)

Telefon: 0345 4788662

Telefax: 0345 4781644

E-Mail: fshev@gmx.de

Internationaler Bund e. V.

– Bildungszentrum Naumburg –

Friedrich-Nietzsche-Straße 1

06618 Naumburg (Saale)

Telefon: 03445 2304-0

Telefax: 03445 2304-20

E-Mail: bz-naumburg@internationaler-bund.de

Jugendförderungszentrum

Gardelegen e. V.

Tannenweg 17
39638 Hansestadt Gardelegen
Telefon: 03907 8018-0
Telefax: 03907 8018-28
E-Mail: kontakt@jfz-ga.de

Reso-Witt e. V. Wittenberg

Große Bruchstraße 17
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: 03491 400806
Telefax: 03491 407133
E-Mail: resowitt@wittenberg.de

Rückenwind e. V. Bernburg

Nienburger Straße 24
06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 351747
Telefax: 03471 351716
E-Mail: gh@rueckenwind-ev.de

**Verein „Hoffnung“ für Straffälligen-
und Bewährungshilfe Halberstadt e. V.**

Bahnhofstraße 7
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 600597
Telefax: 03941 600597
E-Mail: verein.hoffnung.hbs@freenet.de

Verband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e. V.

Leipziger Straße 65
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 6229181
E-Mail: vsb-md@web.de

Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe Anhalt e. V.

Friedrich-Naumann-Straße 12
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 8505454
Telefax: 0340 2167872
E-Mail: gefaehrdetenhilfe-de@gmx.de

Verein für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Stendal e. V.

Altes Dorf 22
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 5898423
Telefax: 03931 5898423
E-Mail: straffaelligenbetreuung@gmx.de

Herausgegeben vom
Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Domplatz 2-4, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235, Telefax: 0391 567-6187
E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de, www.mj.sachsen-anhalt.de
1. Auflage im November 2012
Titelillustration: Phil. Hubbe, Magdeburg
Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH, Halberstadt

Hinweis:

Die Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.